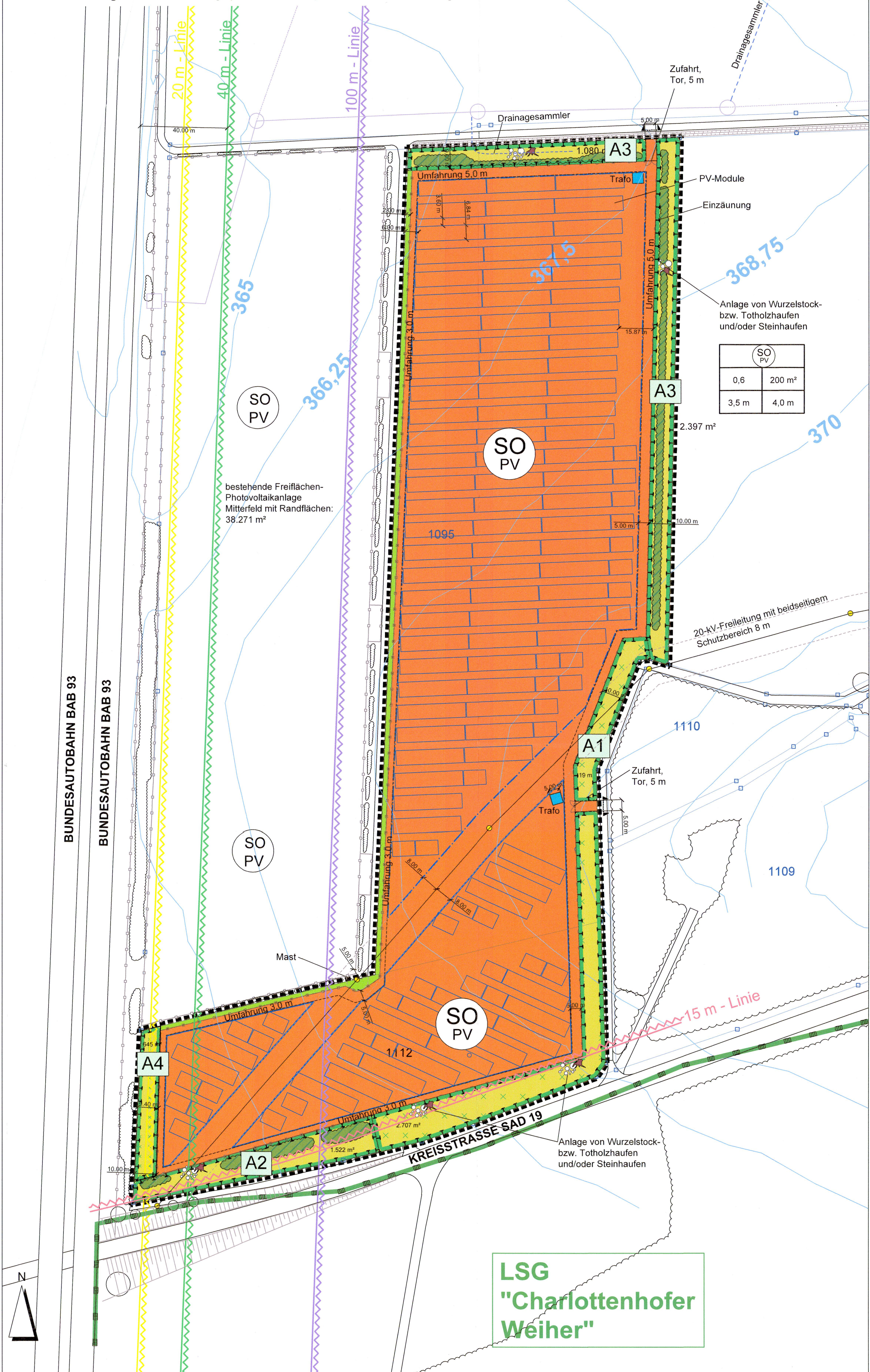
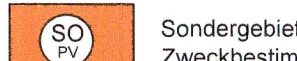


Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung M 1:1000



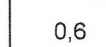
A Planzeichen als Festsetzung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

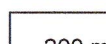


Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO, Zweitzwecknutzung Photovoltaik zur Erzeugung elektrischer Energie

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



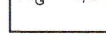
Grundflächenzahl



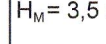
Größe der maximal zulässigen Grundfläche für Gebäude einschließlich Nebenanlagen (Gesamtfläche) in m²



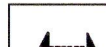
maximale Höhe der Gebäude in m (Traufhöhe), max. 4,0 m über geplanter Geländeoberfläche bei Mitten Gebäuden



maximale Höhe der Module, max. 3,5 m höchste OK der Module über geplanter Geländeoberfläche bei Mitten Modulen



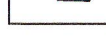
festgesetzter Zufahrtbereich



geplante Fläche für Trafostationen



geplante Modulare für Photovoltaik-Module



geplante Einzäunung (Holz- oder Metallzaun)



geplantes Tor (Holz- oder Metalltor)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze i. S. v. § 23 Abs. 3 BauNVO (Auffüllung Modula, Trafo- und Übergabestationen, Energiespeicher)

4. GRÜNFLÄCHEN



private Grünflächen Zweckbestimmung: Abstandsanlage an der Westseite ohne Ausgleichsfunktion

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



Umgrünung von Flächen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, Zweckbestimmung: Ausgleichs-Erstaßmaßnahmen; 6.170 m²



Umwandlung des Ackers durch Erntestopp einer standortangepassten Wiesenumgrünung (Erntestoppgebiet 16) in artenreiche Saume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte, mit 2-maliger Mahd pro Jahr, 1. Mahd nicht vor 15.07. des Jahres, Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen, Anbauersatz des Mahdguts von der Fläche, K132, 8 WP zur Pflege nach bestmöglicher Festsetzung in Kap. 3.3



Pflanzung von 2-reihigen, mischpflanzten Hecken aus heimischen und standortgerechten Pflanzen (mischung von akazienreichen Pflanzensalzen (Vorkommensgebiet 3), mit Entwicklung von Heckenkanten (Auffälligkeiten)



Wurzelstöcke, bzw. Totholzhaufen und/oder Steinhäufen aus Grobmateriale, Kantentlänge 200-400 mm, feinerdefrei, mit jeweils mindestens 3 m³ Volumen

6. SONSTIGE PLANZEICHEN



Art der baulichen Nutzung

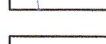


Nutzungscharaktere

B Planzeichen als Hinweis



vorhandene Flurgenz



vorhandene Flurnummer



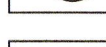
vorhandene Geländebestände ausserhalb des Geltungsbereichs



vorhandene Bäume ausserhalb des Geltungsbereichs



vorhandener Fußweg, Straße



Regenwasserkanal



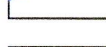
vorhandene Böschung



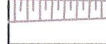
vorhandener Zaun



Bemaßung



Höhenlinien in m NN



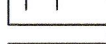
20-kV-Freileitung mit beidseitigem Schutzbereich



Grenze des Landschaftsschutzgebiets



15 m Mindestabstand mit Modulen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße



20 m Mindestabstand mit Modulen vom Fahrbahnrand der Autobahn A93



40 m-Anbauabständezone zur Autobahn nach § 9 (1) FStG



100 m-Bauabständezone zur Autobahn nach § 9 (2) FStG

Textliche Festsetzungen

Ergänzend zu den Festsetzungen durch Planzeichen gelten folgende textliche Festsetzungen als Bestandteil der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

1. Planungsrechtliche und baurechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen, und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO).

Endet die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet, wird als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Die Zulässigkeit der betrieblichen Nutzung endet, wenn der Betrieb der Anlage dauerhaft eingestellt und mindestens 3 Monate kein Strom mehr erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingesperrt wurde. Die Beendigung der betrieblichen Nutzung ist der Stadt Schwandorf innerhalb von 2 Wochen nach Einstellen der Nutzung schriftlich anzuzeigen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,6 (bezogen auf die Geltungsbereichsgrenze). Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 bzw. der festgesetzten Grundfläche für Gebäude von maximal 200 m² ist für die errichtenden Gebäude ist nicht zulässig. Die Grundfläche der Gebäude ist bei der GRZ von 0,6 einzurechnen bzw. zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der überbaubaren Flächen sind die Grundflächen der Solarmodule (in senkrechter Projektion) bzw. der Modultische mit Wechselrichter und die befestigten Bereiche um die Gebäude einschließlich der Baukörper (mit Energiespeicher) sowie befestigte Zufahrten und Fahrwege (auch mit teilversiegelten Belägen, nicht Rasen oder Schotterterrassen) einzurechnen.

Die planlich festgesetzte Baugrenze bezieht sich auf die Aufstellflächen der Modultische und der Trafostationen. Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen können außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (jedoch keine Gebäude und Module mit Wechselrichtern). Die Errichtung von Trafo- und Wechselrichterstationen oder Wechselrichter an den Modultischen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Für die Anordnung und Ausprägung der Module und der Modultischreihen sowie die Lage der Trafostationen sind ausschließlich die festgesetzten Baugrenzen, die Grundflächenzahl GRZ und die planlich festgesetzte Anordnung der Modultischen maßgeblich (siehe auch Festsetzung 1.3).

1.3 Höhe baulicher Anlagen, Aufneigung Modultische, Ausrichtung der Module

Die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe (Traufhöhe) von 4,00 m bezieht sich auf die oberste Gebäudebegrenzung (Trafostationen). Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachkante mit der Außenkante der Außenwand bzw. bei Flachdächern die OK Attika definiert. Bezugshöhe ist die geplante Geländeöhe in der Mitte des Gebäudes (Längsseite). Die maximale zulässige Höhe der Module bzw. Modultische beträgt 3,50 m über der jeweiligen Geländeöhe. Bezugshöhe ist die geplante Geländeöhe bei Mitte des Gebäudes bis zum höchsten Punkt der Module (oberste Begrenzung). Der Bodenabstand der Modulunterkante beträgt mindestens 0,8 m.

1.4 Baugrenzen / Nebenanlagen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO festgesetzt. Zufahrten, Umfahrungen und Einzäunungen können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden (jedoch keine Gebäude und Module mit Wechselrichtern).

1.5 Rückbaupflicht

Nach Beendigung der betrieblichen Nutzung sind alle ober- und unterirdischen Anlagenbestandteile, wie Module, Wechselrichter, Gebäude, Fundamente, Einfriedungen, Flächenbefestigungen einschließlich Unterbau, Kabel und andere Leitungen zurückzubauen (einschließlich der Grünflächen und der Ausgleichs-/Ersatzflächen, soweit die geltenden natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen dies zulassen). Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau und die Bodenqualität sind wiederherzustellen. Bodenveränderungen sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Rückbaupflicht ist im Durchführungsvertrag verbindlich zu regeln.

2. Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

2.1 Gebäude

Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach bis 20° Dachneigung zulässig.

2.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als nicht blickdichte (optisch durchlässige) Holz- oder Metallzäune, bis zu einer Höhe von 2,30 m zulässig (einschließlich Überstegschutz). Überstegschutz ist zulässig.

Nicht zulässig sind Mauern und sonstige geschlossene Einfriedungen, die eine Abstandsflächenpflicht auslösen würden, sowie Zaunsäcke. Der untere Zaunsatz muss mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen, um die Anlage für Kleintiere durchlässig zu halten.

2.3 Geländeabgrabungen / Aufschüttungen

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind maximal bis zu einer Höhe von 0,6 m im Bereich der Trafostationen (mit Umgriff von jeweils 5,0 m) zulässig (bezogen auf die geplante Geländeöhe), soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist. Böschungen und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Bereich der Module ist eine Anpassung des Geländes (Aufschüttungen oder Abgrabungen) bis 0,30 m zulässig. Bezugshöhe ist die geplante Geländeöhe.

2.4 Oberflächenentwässerung

Anfallender Oberflächenwasser sind am Ort des Anfalls bzw. dessen unmittelbarer Umgebung zwischen den Modultischen bzw. im Randbereich der zu errichtenden Gebäude (Trafostationen und sonstige Container) und deren unmittelbarem Umfeld über die belebte Bodenebene zu versickern. Eine Ableitung in Vorflur bzw. straßen- und wegbegleitende Gräben, oder auf Grundstücke Dritter (z.B. gemeindliche Wege) ist nicht zulässig.

2.5 Immissionsschutz

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dürfen von den Modulen keine störenden Blendwirkungen ausgehen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer darf nicht durch Blendeffekte beeinträchtigt werden. Die im Fachgutachten zur Bewertung von Blendeeinwirkungen vom 24.04.2024, S.22 dargestellte und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Modulaufstellung- und -anordnungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück verbundenen Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind angelegentlich. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStG und sind in der Anbauabständezone nicht zulässig.

Wartungsarbeiten sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr zulässig. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht erlaubt.

2.6 Werbeanlagen

Erlaubt sind die Werbeanlagen bis zu einer maximalen Fläche von 2 m² am Zaun im Zufahrtbereich. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht gestattet.

2.7 Gewässerschutz

Aufgrund der Lage im Vorranggebiet für Wasserversorgung des Regionalplans dürfen nur beschichtete Ausführungen oder andere Materialien (keine verzinkten Stahlelemente) für die Tragständer verwendet werden (z.B. unverzinkte Stahlelemente, Edelstahl, Aluminium, bestimmte Legierungen). Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

2.8 20 kV-Leitung

Auf der Anlagenfläche verläuft im südlichen Bereich eine 20 kV-Freileitung. Sämtliche sich daraus ergebende planerische und sonstige Anforderungen der Bayerwerk sind uneingeschränkt zu berücksichtigen und planerisch umzusetzen. Die Trasse der 20 kV-Leitung wird von Anlagenbestandteilen freigehalten. Auch sämtliche Einwirkungen aus der Freileitung (wie Eisabwurf, Vogelkot, Beschattung o.ä.) sind entschädigungslos hinzunehmen.

2.9 Anbaurechtliche Belange § 9 FStG:

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdfläche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Auch verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Gemäß § 9 Abs. 2c FStG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungs- verfahren für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.

Bedarf eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 2c Satz 2 FStG anzuzeigen.

Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Bodenschutz - Schutz des Oberbodens, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Flächenversiegelung

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, boden- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischengelagert (max. Lagerzeit 6 Monate).

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Im Geltungsbereich gilt dies für alle Bereiche außer den Flächen der Solarmodule (Fundamentierungen), der zu errichtenden Gebäude (Trafostationen) und ihre unmittelbar umgebenden befestigten Bereiche, sowie die Bereiche mit Geländeanspassungen gemäß Festsetzung 2.2, soweit erforderlich. Zulässig sind lediglich die erforderlichen Fundamentierungen (Rammdamente). Bodenveränderungen sind grundsätzlich soweit wie möglich zu minimieren.

Eine Vollversiegelung von Oberflächen ist außer den Gebäuden (zu errichtende Trafostationen) nicht zulässig. Zulässig ist darüber hinaus eine Überdeckung durch die Solarmodule.

Flächenbefestigungen mit teildurchlässigen Befestigungsweisen sind nur unmittelbar im Bereich der Trafaluf zulässig (Schotterrasen, wassergebundene Belag). Die Umfahrung ist als Rasenfläche auszubilden.

Sollten schädliche Bodenveränderungen während der Bauphase auftreten, ist wegen der weiteren Vorgehensweise das Landratsamt Schwandorf zu verständigen (siehe auch Hinweis Nr. 2).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§1a Abs. 2 BauGB). Dementsprechend dürfen Grünflächen nur in dem zwingend notwendigen Umfang beahren werden.

Überschüssiger Oberboden ist nach den materiellen Vorgaben des § 6-8 BBodSchV zu verwerten. Im Sondergebiet ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.

3.2 Unterhaltung der Grünflächen, Zeitpunkt der Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen

Die Anlage der privaten Grünflächen einschließlich der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen hat im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Herstellung der baulichen Anlagen durch eine Fachfirma zu erfolgen.

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Inbetriebnahme nachfolgenden Planperiode herzustellen.

3.3 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und sonstige Grünflächen im Geltungsbereich, Vermeidungsmaßnahmen, Artenschutz

Die in der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ gekennzeichneten Flächen an der Nord-, West- und Südseite der Photovoltaik-Anlage, innerhalb des Geltungsbereichs, dienen der Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe (9.170 m², A1 bis A4). Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

-Ausgleichs-/Ersatzflächen A4 (645 m² im Südwesten) und A1 (3.526 m² im Osten) auf den Flächen sind durch Einsaat einer regionaltypischen, standortangepassten Wiesenumischung mit mindestens 50 % Anteil krautiger Arten artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K132, 8 WP) zu entwickeln (Regioassort der Region Bayerischer Wald und Oberpfälzer Wald, Ursprungsgebiet 19). Alternativ zur Einsaat ist eine Mahdübertragung aus geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen ist vollständig zu verzichten. Die Flächen sind zu mähen (2 Schnitte), die 1. Mahd nicht vor dem 15.07. des Jahres, 2. Mahd als Herbstmahd bis Mitte September. Das Mahgut ist von der Fläche zu entfernen (keine Mulchmahd, alternativ angepasste Beweidung mit max. 1 GV/ha zulässig).

Zur zusätzlichen Strukturbereicherung sind insgesamt mindestens 2 Totholz- bzw. Wurzelstockhaufen (ohne Feinerde) mit jeweils mindestens 3 m³ Volumen und/oder Steinhaufen (aus Grobmateriale, Kantentlänge 200-400 mm, feinerdefrei) anzulegen.

-Ausgleichs-/Ersatzflächen A2 (1.522 m² im Südwesten) und A3 (3.477 m² im Nordosten und Norden) auf den Flächen sind mindestens 2-reihige Hecken bzw. Heckenabschnitten (im Süden) aus heimischen und standortangepassten Arten unter Verwendung autochthoner Pflanzmaterials des Vorkommensgebiets 3 gemäß den planlichen Festsetzungen zu planen. Darüber hinaus sind artenreiche Hecken säume durch Einsaat einer regionaltypischen, standortangepassten Wiesenumischung mit mindestens 50 % Anteil krautiger Arten zu entwickeln (Regioassort der Region Bayerischer und Oberpfälzer Wald, Ursprungsgebiet 19). Alternativ zur Einsaat ist eine Mahdübertragung aus geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen ist vollständig zu verzichten. Die Hecken säume sind als Altgrasflächen zu entwickeln (alternierende Mahd alle 2 Jahre im Herbst, jeweils 50 % der Fläche). Das Mahgut ist von der Fläche zu entfernen (keine Mulchmahd, alternativ angepasste Beweidung mit max. 1,0 GV/ha zulässig).

Zur zusätzlichen Strukturbereicherung sind insgesamt mindestens 3 Totholz- bzw. Wurzelstockhaufen (ohne Feinerde) mit jeweils mindestens 3 m³ Volumen und/oder Steinhaufen (aus Grobmateriale, Kantentlänge 200-400 mm, feinerdefrei) anzulegen.

Die Ausgleichs-/Ersatzflächen sind naturnah zu entwickeln und dauerhaft für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten.

Die der Kompensation dienenden artenreichen Säume und sonstige Strukturen dürfen nicht in das Grundstück der Photovoltaikanlage eingefriedet werden, sondern sind der Einzäunung vorgelegt anzulegen, um die ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten (siehe Darstellung des Zaunverlaufs in der Planzeichnung).

Der Ausgleichsbedarf von 60.166 WP wird durch die Kompensationsmaßnahmen mit einer Gesamtaufwertung von 65.018 WP ausreichend nachgewiesen.

Anlagenfläche

Sonstige Grünflächen im unmittelbaren Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Anlagenfläche) sind als Wiesenumischung zu entwickeln. Die Flächen sind zu mähen oder extensiv zu beweidern. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind auch innerhalb der Anlagenfläche nicht zulässig. Die Flächen sind max. 2-mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab 01.07. des Jahres, 2. Mahd als Herbstmahd).

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Bauszeit auf die Tagzeit (Helligkeit) zu beschränken. Arbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit sind nicht zulässig.

3.4 Gehölzauswahlliste, Mindestpflanzqualitäten, Pflanzabstände, Pflege

Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten:

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer campestre Feld-Ahorn
Betula pendula Sand-Birke
Prunus avium Vogel-Kirsche
Quercus petraea Trauben-Kirsche
Siet-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Bäume 2. Wuchsordnung

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Wild-Äpfel
Prunus padus Trauben-Kirsche
Pyrus pyrausta Wildbirne
Sorbus aucuparia Vogelbeere

Sträucher

Cornus sanguinea Roter Hartweigl
Corylus avellana Haselnuß
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenbutthen
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsröschen
Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Mindestpflanzqualitäten, Pflanzabstände, Pflege

Als Mindestpflanzqualitäten für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt:

-Sträucher: Str., 4 Tr. z. v. 60-100 (Containerware oder ggf. wurzelte)
-baumförmige Gehölze: He z. v. 100-150 oder Hochstamm H 10-12 (Containerware oder ggf. wurzelte)

-Reihenabstand 2,0 m, Pflanzabstand in der Reihe 3,0 m

-Arten der Sträucher in Gruppen von 6-8 Stück

-der Aufwuchs der Gehölze ist durch eine fachgerechte Bodenbearbeitung, Wässern und Mulchen zu unterstützen

-Gehölze sind in ihrem natürlichen Habitus entsprechend zu pflegen; ein Formschnitt ist nicht zulässig

-bei Ausfall von über 10 % der Gehölze sind diese zu ersetzen.

-Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind einzuhalten

-Die Pflanzung hat mit Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Planperiode. Sie ist dauerhaft zu erhalten

-Der Aufwuchs ist zu unterstützen (ggf. Gießen, Mulchen). Ausgefallene Gehölze und Bäume, welche festgesetzt sind, spätestens in der nächsten Planperiode nachzupflanzen

-Für die Ausführung der Pflanzarbeiten gelten die Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und die Ausführung der Pflanzarbeiten, die Vorgaben der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungsplanung von Grünflächen“.

-Die „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FL) sind für die Pflanzung der Gehölze im Bereich des Ausgleichsfläche verbindlich einzuhalten.

-Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A93 nicht geblendet werden können.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Soweit erforderlich sind die Fahrzeugkollisionsysteme auf Kosten des Vorhabenträgers nachzurüsten.

6. Drainagen

Der Drainagesammler im Nordosten des Geltungsbereichs (siehe Planzeichnung) wurde bereits eingemessen und geortet, und wird im Zuge der Errichtung der Anlage unbeinträchtigt erhalten.

7. Gewässerschutz

Vor Baubeginn ist zu prüfen, inwieweit die in den Boden zu rammdenden Ständer in der wassergesättigten Bodenebene zu liegen kommen, soweit nicht bereits von vornherein keine verzinnten Tragständer verwendet werden. In der wassergesättigten Bodenebene dürfen für die in den Boden zu rammdenden Tragständer der Modultische oder Schraubfundamente keine verzinnten Materialien verwendet werden (Vermeidung von Zinkauswaschungen).

Die diesbezüglichen Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe, Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar) sind zu beachten.

8. Gesetzliche Grundlagen

Die in den Planunterlagen erwähnten gesetzlichen Grundlagen sind: